



## Richtlinie über den Umgang mit Geschenken und Einladungen

Stand: 01.01.2023

### 1. Einleitung

Diese Richtlinie regelt den Umgang mit Zuwendungen und Geschenken innerhalb der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz. Sie ist für alle Mitglieder der Vertreterversammlung, den Kammervorstand, die Mitglieder der Ausschüsse, die Geschäftsführerin und die Mitarbeiter der Geschäftsstelle verbindlich. Sie konkretisiert die Grundsätze zur Korruptionsprävention, denen sich die Landespflegekammer in ihrer Compliance-Erklärung verpflichtet hat.

Im Rahmen der Aktivitäten für die Landespflegekammer dürfen Geschenke oder Zuwendungen nur gewährt oder angenommen werden, wenn dies rechtlich erlaubt ist und wenn ausgeschlossen ist, dass der Eindruck erweckt wird, dass eine Beeinflussung geschäftlicher Abläufe bezweckt wird.

Der Landespflegekammer ist eine klare Abgrenzung der unbedenklichen, legalen Geschäftspartnerpflege von verbotenen Korruptionshandlungen sehr wichtig.

### 2. Rechtlicher Rahmen

Korruption ist der Missbrauch anvertrauter Macht zum privaten Nutzen oder Vorteil. Die häufigste Form von Korruption ist die Bestechung. Sie ist definiert als Annehmen oder Anbieten von Geld, Geschenken oder anderen materiellen und immateriellen Vorteilen mit dem Ziel, jemanden im Zusammenhang mit seiner dienstlichen Tätigkeit dazu zu bringen, eine pflichtwidrige Handlung oder einen Vertrauensbruch zu begehen.

Das deutsche Strafrecht unterscheidet die **Bestechung und Bestechlichkeit von Amtsträgern** von der **Bestechung und Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr**.

Die Straftatbestände zur Bestechung und Bestechlichkeit von Amtsträgern sind deutlich enger gefasst. Bei einer Beteiligung von Amtsträgern ist nicht nur das Gewähren und Annehmen von Vorteilen als Gegenleistung für unlauteres Handeln unter Strafe gestellt. Strafbar ist bereits, die Vorteilsgewährung bzw. Vorteilsannahme als Gegenleistung für die bloße Dienstausbübung.

Aber auch unterhalb der Strafbarkeitsschwelle kann die Annahme/Gewährung von Geschenken/Vorteilen bereits zu Interessenskonflikten führen. So können Interessenkonflikte auftreten, wenn sich der Empfänger aufgrund des Zeitpunktes oder des Wertes des Vorteils verpflichtet fühlt, dem Zuwendenden eine für diesen vorteilhafte Gegenleistung oder vorrangige Behandlung zukommen zu lassen.

Unabhängig von möglichen strafrechtlichen Konsequenzen kann bereits der Anschein der Beeinflussung von Entscheidungen oder Aktivitäten zu einem erheblichen Reputationsschaden für die Landespflegekammer in der Öffentlichkeit führen. Die Landespflegekammer will jedweden Anschein vermeiden, ihre Aktivitäten könnten durch sachfremde Erwägungen, etwa aufgrund von Zuwendungen, beeinflusst sein.



Geschenke und sonstige Zuwendungen, die in einem Zusammenhang mit der jeweiligen Aufgabe innerhalb der Landespflegekammer stehen, dürfen daher nur innerhalb des hier konkret vorgegebenen Rahmens und in transparenter Weise angenommen oder gewährt werden.

### **3. Geldgeschenke**

Die Annahme oder Gewährung von Geldgeschenken jeder Art ist ausnahmslos verboten. Die Annahme oder Gewährung von Baräquivalenten wie z.B. Gutscheine mit einem Barwert bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorstandes. Ist die vorherige Einholung der Zustimmung aufgrund fehlender Vorhersehbarkeit der Zuwendungssituation nicht möglich, so ist umgehend die nachträgliche Genehmigung des Vorstandes zu erfragen.

### **4. Sachzuwendungen**

Unbare Zuwendungen dürfen bis zu einem Wert von 50,00 EUR<sup>1</sup> angenommen oder gewährt werden. Sofern der Wert der Zuwendung die Geringfügigkeitsgrenze von 50,00 EUR überschreitet, ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Zuwendung angemessen und rechtlich unbedenklich ist.

Wer beabsichtigt eine Zuwendung, deren Wert 50,00 EUR überschreitet, anzunehmen oder zu gewähren, hat zuvor die Zustimmung der Stabsstelle Recht einzuholen. Ohne die Zustimmung der Stabsstelle Recht darf das Geschenk nicht gewährt oder angenommen werden.

Ist bei der Annahme einer Zuwendung die vorherige Einholung der Zustimmung der Stabsstelle Recht nicht möglich, so ist umgehend deren nachträgliche Genehmigung zu erfragen. Kann die Annahme nicht genehmigt werden, so ist in Abstimmung mit der Stabsstelle Recht zu entscheiden, ob die Zuwendung zurückgegeben wird, der Pflegekammer überlassen wird oder einer karitativen Verwendung zugeführt wird.

Die Stabsstelle Recht führt ein Zuwendungsverzeichnis, in welches alle Anfragen eingetragen werden und die Entscheidung dokumentiert wird. Bei Fragen zur rechtlichen Einordnung oder der Bewertung von Anfragen wendet sich die Stabsstelle Recht zur rechtlichen Bewertung an die Kanzlei Bette Westenberger Brink. Die Annahmen besonders aufwendiger, luxuriöser Geschenke sind ausnahmslos verboten.

### **5. Einladungen**

Die Annahme einer Einladung zum Essen oder zu Veranstaltungen darf angenommen werden, wenn sie angemessen ist und dem üblichen sozialen Verhalten, so wie den Regelungen der Höflichkeit entspricht. Jeder Anschein von Unredlichkeit ist zu vermeiden!

Entscheidend ist stets, dass die Einladung den Zwecken der Landespflegekammer oder der Repräsentation dient und der Eindruck einer unzulässigen Beeinflussung ausgeschlossen ist. Die Teilnahme an

---

<sup>1</sup> Der Wert orientiert sich an der einkommenssteuerrechtlichen Freigrenze für Sachbezüge.



Fachveranstaltungen, bei denen ein Zusammenhang mit der Aktivität für die Landespflegekammer besteht, ist grundsätzlich erlaubt. Ebenso dürfen Einladungen zu Fachveranstaltungen auch ausgesprochen werden. Im Rahmen von Fachveranstaltungen ist auch die Teilnahme an einfachen Bewirtungsangeboten bzw. die Einladung zu einfachen Bewirtungsangeboten grundsätzlich zulässig.

Die Annahme und das Aussprechen von Einladungen zu Veranstaltungen mit reinem Freizeitcharakter sind nicht zulässig. Bei Veranstaltungen mit gemischtem Charakter ist zu differenzieren, ob der Schwerpunkt in der Fachlichkeit der Veranstaltung oder im Freizeitwert liegt.

Als Orientierungswert für die Angemessenheit gilt für Esseneinladungen die Wertgrenze von 50,00 EUR pro Person. Einladungen, die diese Wertgrenze nicht überschreiten, dürfen ausgesprochen bzw. angenommen werden.

Einladungen über diese Wertgrenze hinaus sind vorab der Stabsstelle Recht zur Zustimmung vorzulegen (Aussprache und Annahme).

Ist die Einholung der Zustimmung der Stabsstelle Recht vor Annahme einer Einladung, die die Wertgrenze überschreitet, nicht möglich, so ist die Annahme dieser umgehend nachträglich anzuzeigen. Das Aussprechen von Einladungen, die die Wertgrenze überschreiten ist ohne vorherige Zustimmung der Stabsstelle Recht nicht erlaubt. Alle Anfragen und Entscheidungen werden im Zuwendungsverzeichnis dokumentiert. Die rechtliche Bewertung eingehender Anfragen wird durch die Kanzlei Bette Westenberger Brink vorgenommen.

## 6. Umgang mit Amt- und Mandatsträgern

**Amtsträger** ist ein weit gefasster Begriff aus dem Strafgesetzbuch. Unter den Begriff fallen alle Personen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen. Dazu zählen insbesondere Beamte, Richter und Personen in einem sonstigen öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis sowie Personen, die dazu bestellt sind, bei Behörden oder bei einer sonstigen Stelle in deren Auftrag Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrzunehmen.

Zuwendungen an Beamte und Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes bedürfen aufgrund der sehr viel enger gefassten strafgesetzlichen Regelungen einer strengeren Behandlung. Bei einer Beteiligung von Amtsträgern ist nicht nur das Gewähren und Annehmen von Vorteilen als Gegenleistung für unlauteres Handeln unter Strafe gestellt. Strafbar ist bereits, die Vorteilsgewährung bzw. Vorteilsannahme als Gegenleistung für die bloße Dienstausbübung. Aufgrund der weiten Definition ist bei Zweifelsfällen vorab die Stabsstelle Recht einzuschalten, um zu klären, ob ein Zuwendungsempfänger als Amtsträger einzustufen ist.

Durch die eng gefassten Tatbestände im Strafgesetzbuch birgt die Einladung eines Amtsträgers zum Essen oder zu einer Unterhaltungsveranstaltung große rechtliche Risiken im Hinblick auf eine mögliche Korruptionsstrafbarkeit. Ebenso die Gewährung von Geschenken an Amtsträger.

**Mandatsträger** ist ebenfalls ein Begriff aus dem Strafgesetzbuch. Dieser Begriff umfasst alle Mitglieder parlamentarischer oder kommunaler Volksvertretungen (z.B. Abgeordnete des Bundestages und der Landtage, kommunale Mandatsträger, Abgeordnete des Europäischen Parlaments).



Der Umgang mit Mandatsträgern ist ebenfalls in speziellen Tatbeständen im Strafgesetzbuch geregelt. Die Gewährung (Bestechung) bzw. die Annahme (Bestechlichkeit) von Vorteilen als Gegenleistung für ein bestimmtes Verhalten im Rahmen der Mandatsausübung ist unter Strafe gestellt. Der Tatbestand setzt eine Unrechtsvereinbarung zwischen dem Geber und Nehmer voraus, was bedeutet, dass der Vorteil des Gebers dafür gewährt worden sein muss, dass der Mandatsträger bei der Wahrnehmung seines Mandats nach den Vorgaben des Gebers handelt. Für den Umgang mit Geschenken bzw. Einladungen für oder von Mandatsträgern gelten die Regelungen in den Ziffern 3-5.

Die Abgrenzung zwischen der Amtsträger- und der Mandatsträgereigenschaft kann in Einzelfällen schwierig sein. Bei Zweifelsfällen ist vorab die Stabsstelle Recht einzuschalten, um die Einstufung zu klären. Für den Umgang mit Amtsträgern gelten aufgrund der eng gefassten Straftatbestände nachfolgende Vorgaben.

## 6.1 Einladungen

Grundsätzlich sollen Einladungen gegenüber Amtsträgern vermieden werden. Sofern es im Einzelfall aus Gründen der Höflichkeit erwünscht ist, müssen nachfolgende Punkte beachtet werden, damit die Einladung auch rechtlich zulässig ist:

- Eine Einladung im Rahmen eines fachlichen Zusammentreffens in ein einfaches Restaurant ist zulässig. Als Orientierung gilt hier die Geringfügigkeitsgrenze von 20,00 EUR pro Person.
- Einladungen in ein gehobenes Restaurant (als Orientierung gilt die Überschreitung der Geringfügigkeitsgrenze von 20,00 EUR) oder zu Veranstaltungen mit Freizeit- oder gemischtem Charakter sind unter Beachtung folgender Maßgaben möglich:
  - Einladung nur an die offizielle Postanschrift der öffentlich-rechtlichen Einrichtung bzw. an die dienstliche E-Mail-Adresse der einzuladenden Person
  - Schreiben muss konkrete Beschreibung der Art und des Umfangs der Einladung beinhalten
  - Vor Aussprache der Einladung ist die Zustimmung der Stabsstelle Recht einzuholen
- In **allen Fällen Einholung einer** Bestätigung des Eingeladenen über Zustimmung des Vorgesetzten (explizit einzelfallbezogen oder durch Vorlage einer allgemeinen Dienstherrn-Genehmigung); alternativ Disclaimer in der Einladung: „Wir gehen davon aus, dass die eingeladene Person alle für sie geltenden Compliance-Regelungen beachtet und eine allgemeine Dienstherrn-Genehmigung vorliegt oder eine einzelfallbezogene eingeholt wird. Die Einladung erfolgt vorbehaltlich der Zustimmung des zuständigen Vorgesetzten“, (bei Dauerkontakten sollte geklärt werden, ob eine allgemeine Dienstherrnengenehmigung vorliegt oder eine einzelfallbezogene erforderlich ist und wenn ja, sollte diese vorgelegt werden
- Keine Übernahmen von Reisekosten/Übernachungskosten.

Sofern ein Amtsträger eine Einladung ausspricht, kann diese unter Beachtung der Vorgaben für Einladungen von Geschäftspartnern (Abschnitt 5) angenommen werden.



## **6.2 Geschenke / Sachzuwendungen**

Unbare Zuwendungen dürfen an Amtsträger nur bis zu einem Wert von 20,00 EUR (Geringfügigkeitsgrenze vgl. Abschnitt 0) gewährt werden. Auch hier ist eine Bestätigung über die Zustimmung des Vorgesetzten erforderlich (explizit einzelfallbezogen oder durch Vorlage einer allgemeinen Dienstherrn-Genehmigung; ersatzweise kann mit einem Disclaimer gearbeitet werden: Wir gehen davon aus, dass der Zuwendungsempfänger alle für ihn geltenden Compliance-Regelungen beachtet und eine allgemeine Dienstherrn-Genehmigung vorliegt oder eine einzelfallbezogene eingeholt wird. Die Zuwendung erfolgt vorbehaltlich der Zustimmung des zuständigen Vorgesetzten“). Die Gewährung von Zuwendungen, die die Geringfügigkeitsgrenze überschreiten, ist gegenüber Amtsträgern ausnahmslos verboten.

## **7. Inkrafttreten**

Diese Geschenkerichtlinie tritt am 01.01.2023 in Kraft.